

tische Kultur wie auch dadurch, daß sich unsere Gesellschaft nicht unter Treibhausbedingungen, nicht isoliert von einer uns feindlich gesinnten Welt, sondern unter dem rauhen Klima des vom Imperialismus entfesselten psychologischen Krieges' entwickelt"².

3.1. Die Natur des Staatswillens

Die Klärung der Natur des Staatswillens spielte bereits bei der Begründung des historischen Materialismus eine maßgebliche Rolle. Insbesondere in der Auseinandersetzung mit Hegel³, Proudhon, Bauer und Lassalle⁴ wiesen Marx und Engels nach, daß es in der politischen Machtausübung, die sich in der staatlichen Machtausübung konzentriert, keinen freien Willen gibt.

Zu Recht betonen Kerimow⁵ und Grahn⁶ die besondere Bedeutung Hegels bei der Ausarbeitung der Kategorie des Willens in der vormarxistischen Periode der Philosophie. Die von Hegel in der Kategorie des Willens vorgenommene Bestimmung der Subjekt-Objekt-Dialektik wurde durch den historischen Materialismus vom Kopf auf die Füße gestellt. Es bleibt aber das Verdienst Hegels, den Zusammenhang von Bewußtsein und Tätigkeit und der Gegenständlichkeit des Bewußtseins im Willen aufgedeckt zu haben. Kerimow schreibt, daß die Wissenschaft auch heute die Kategorie des Willens durch folgende miteinander verbundene Merkmale kennzeichnet: „Die Vereinigung von Bewußtsein und Tätigkeit; Gegenständlichkeit des Bewußtseins; Aktivität der Tätigkeit; Regulierungs- und Kontrollfunktion im Prozeß der Tätigkeit.“⁷

Während Hegel den Willen von der Idee herleitete, deckten Marx und Engels die materialistische Verwurzelung des Staatswillens wie aller Erscheinungen des Überbaus auf. So heißt es bei Engels, „es fragt sich nur, welchen Inhalt dieser nur formelle Willen - des einzelnen wie des Staats - hat, und woher dieser Inhalt kommt, warum grade dies und nichts andres gewollt wird“⁸. Er ant-

2 J. Andropow, *Ausgewählte Reden und Schriften*, Berlin 1983, S. 275.

3 Vgl. K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 1, Berlin 1981, S. 325.

4 Vgl. K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 18, Berlin 1981, S. 276f.

5 Vgl. D.A. Kerimow, „Die Hegelsche Auffassung vom Willen und das Problem des Wesens des Rechts“, in: *Dialektik - Staat - Recht. Beiträge marxistisch-leninistischer Staats- und Rechtstheoretiker auf dem X. Internationalen Hegelkongreß*, Berlin 1976, S. 21 ff.

6 Vgl. W. Grahn, *Theoretische Probleme der rechtlichen Widerspiegelung und ihrer Bildung*, Leipzig 1978, S. 111 ff. (jur. Diss. B). Eine Aufarbeitung des Willensbegriffs der vorhegelianischen Philosophie findet sich ebenfalls in der genannten Arbeit (vgl. S. 235f., Fußnote 31).

7 D.A. Kerimow, „Die Hegelsche Auffassung...“, a.a.O., S. 22.

8 K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 21, Berlin 1981, S. 300.